

## Inhalt:

## Seite

### Beiträge Schwerpunktthema Umsätze im Ausland

- Umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung	1
- Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung	2
- Sonstige Leistungen	2
- Praxistipp Rechnungsstellung steuerfreie Ausfuhrlieferung	2
- Sorgfalt beim Prüfen von Rechnungen aus dem EU-Ausland	3
- Vorsteuer-Vergütungsverfahren	3
- Fazit Umsätze im Ausland	3

### Weitere Themen

- Riester-Verträge - Was Sie unbedingt beachten sollten	4
- Kindergeld – Fallbeiwirkung ist verfassungsgemäß	4
- Kindergeld – Anrechnung von Pauschalen	4
- Kindergeld – erhöhtes Kindergeld durch sog. „Zählkind“	4
- Häusliches Arbeitszimmer – teilweise Rückkehr zur Rechtslage 2006	4
- Sozialversicherungsrechtliche Hinweis- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern	5
- Lohnsteuerkarten 2011	6
- Bauleister – Rechnungsstellung an Privatkunden	6
- Grundsteuer – Neubewertung von Grundvermögen	6
- Krankenversicherungsbeiträge auf Auszahlungen Direktversicherungen	6
- Geringwertige Wirtschaftsgüter - steuerliche Behandlung ab 2010	6
- Abgeltungssteuer – Fristablauf Antrag zur Erteilung einer Verlustbescheinigung	6
- Vollständige Erklärung der Renten in der Einkommensteuererklärung	7

## Beiträge Schwerpunktthema Umsätze im Ausland:

### *Umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen ins Nicht-EU-Ausland (sog. Drittland)*

Wenn Ware aus dem Inland ins **Drittland** bewegt wird, sprechen wir i. d. R. von einer **Ausfuhrlieferung**. Wird die Ware **von dem Lieferanten** befördert oder versendet, ist es unerheblich, ob der Abnehmer im Drittland ein ausländischer Abnehmer ist und wofür der Abnehmer die Ware verwendet. Wird die Ware **von dem Abnehmer** ins Drittland befördert oder versendet, muss der Abnehmer ein ausländischer Abnehmer sein; wofür die Ware verwendet wird, ist unerheblich.

Damit für die Ausfuhrlieferung die Umsatzsteuerfreiheit in Anspruch genommen werden kann, ist eine Reihe von Belegnachweisen zu erbringen. Dazu gehören u. a. die amtlichen Ausfuhrnachweise, bei Einschaltung eines selbständig Beauftragten (z. B. eines Spediteurs) ein von diesem ausgestellter Versendungsbeleg, der Nachweis, dass der ausländische Abnehmer einen Wohnsitz oder Sitz im Drittland hat. Zum Buchnachweis gehört z. B., dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind.

Besonderheiten gelten bei Verkäufen im Inland an Touristen. Diese müssen ihren Wohnsitz im Drittland haben, und die Ausfuhr muss innerhalb von drei Monaten nach Kauf der Ware erfolgen. Die Zollbehörden haben die Angaben des Touristen als auch die Ausfuhr zu bestätigen. Die Nachweise der Zollbehörde müssen als Belegnachweis für die Steuerbefreiung vorliegen.

Bei der Rechnungsstellung muss darauf geachtet werden, dass zusätzlich zu den „regulären“ Rechnungsangaben der Hinweis „steuerfreie Ausfuhrlieferung“ auf der Rechnung vermerkt ist.

### **Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen (EU-Land)**

Wenn Ware aus dem Inland in ein **EU-Land** bewegt wird sprechen wir i. d. R. von einer **innergemeinschaftlichen Lieferung**. Eine innergemeinschaftliche Lieferung setzt voraus, dass der Abnehmer der Ware ein Unternehmer ist, der die Ware im Rahmen seines Unternehmens erwirbt. Der Abnehmer hat dem Lieferanten seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Damit signalisiert er, dass er die Ware in seinem Land umsatzversteuert (sog. innergemeinschaftliche Erwerbsbesteuerung). Der Lieferant muss sich vergewissern, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Lieferung gültig und auch erteilt ist. Dies kann durch eine sog. „Qualifizierte Bestätigungsanfrage“ beim Bundeszentralamt für Steuern geprüft werden. Hat sich der Unternehmer zum Zeitpunkt der Lieferung über die Gültigkeit der Angaben eines Abnehmers vergewissert, kann die Steuerbefreiung nicht nachträglich aberkannt werden, falls die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht mehr gültig ist.

**H i n w e i s:** Die „Qualifizierte Bestätigungsanfrage“ ist täglich in der Zeit von 5.00 h bis 23.00 h über das Internetportal beim Bundeszentralamt für Steuern möglich ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)).

Damit für die innergemeinschaftliche Lieferung die Umsatzsteuerfreiheit in Anspruch genommen werden kann, ist eine Reihe von Belegnachweisen zu erbringen. Dazu gehören u. a. Lieferscheine aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, Empfangsbestätigungen des Abnehmers, bei Einschaltung eines selbständig Beauftragten (z. B. Spediteurs) ein von diesem ausgestellter Versendungsbeleg. Zum Buchnachweis gehört z. B., dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind.

Bei der Rechnungsstellung muss darauf geachtet werden, dass zusätzlich zu den „regulären“ Rechnungsangaben der Hinweis „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers auf der Rechnung vermerkt sind.

### **Sonstige Leistungen**

Der Leistungstatbestand der sonstigen Leistung beschreibt neben dem Begriff der Lieferung den Haupttatbestand der Leistung im Umsatzsteuerrecht. Eine sonstige Leistung liegt immer dann vor, wenn der Unternehmer eine Leistung ausführt, die keine Lieferung (Warenbewegung) darstellt. Da nur eine im Inland ausgeführte sonstige Leistung zur Entstehung von Umsatzsteuer führen kann, kommt der Ortsbestimmung im Umsatzsteuerrecht eine entscheidende Bedeutung zu. Durch die Umsetzung des sog. Mehrwertsteuerpakets der Europäischen Union ist es zum 1.1.2010 zu erheblichen Veränderungen bei der Prüfung des Orts der sonstigen Leistung gekommen. Die Grundsätze zur Ortsbestimmung, dass sonstige Leistungen

- an private Leistungsempfänger dort ausgeführt werden, wo der Leistende sein Unternehmen betreibt,
- an Unternehmer für dessen Unternehmen dort ausgeführt werden, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt,

werden von **zahlreichen Ausnahmen** durchbrochen. Einzelheiten und Beispiele haben wir bereits in unserem Informationsbrief im November 2009 aufgeführt.

### **Praxistipp Rechnungsstellung steuerfreie Ausfuhrlieferungen**

Wenn Sie eine steuerfreie Ausfuhrlieferung erbringen, Ihnen ein Kunde die notwendigen Ausfuhrnachweise noch nicht vorlegen kann, sollten Sie die Rechnung als steuerfreie Rechnung jedoch zusätzlich unter Berücksichtigung einer **Kautio**n i. H. v. 19% ausstellen (Achtung: keine Umsatzsteuer ausweisen!).

Die Kautio können Sie dem Kunden erstatten, wenn das Geschäft komplett abgewickelt ist und Sie die Unterlagen zum Nachweis der Umsatzsteuerfreiheit vollständig vorliegen haben. Da Sie nur eine Kautio und keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen haben, müssen Sie die Rechnung nicht korrigieren.

### **Umsatzsteuer: Sorgfalt beim Prüfen von Rechnungen aus dem Ausland**

Im Rahmen des ab 01.07.2010 geänderten Abgabezeitraums der „Zusammenfassenden Meldung“ (ZM) und den sich immer weiter ausdehnenden ausländischen Geschäftsbeziehungen, sollten Unternehmer Rechnungen aus dem Ausland sorgfältig prüfen.

Bereits kleine formelle Fehler haben weitreichende Folgen. Stimmen nicht alle Rechnungsmerkmale, verwehren die Finanzbehörden den Vorsteuerabzug ganz oder teilweise. Rechnungsempfänger müssen dann beim ausländischen Lieferanten oder Dienstleister eine berichtigte Rechnung anfordern. Dies erweist sich über Ländergrenzen hinweg als weit schwieriger als im Inland. Die Abstimmung bzw. Korrektur nimmt viel Zeit in Anspruch. Gerade bei Einzelgeschäften reagieren die Rechnungssteller nicht immer prompt, vor allem wenn sie ihr Geld bereits erhalten haben. In jedem Fall entsteht ein erheblicher administrativer Mehraufwand.

Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen sollten deshalb für eine strenge, zeitnahe und permanente Rechnungskontrolle sensibilisiert sein.

### **Vorsteuer-Vergütungsverfahren**

Inländische Unternehmer, die im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können die ihnen in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen (Antrag, Mindestbetrag, etc.) erstattet bekommen (sog. Vorsteuer-Vergütungsverfahren).

Dieses Verfahren wurde EU-weit zum 01.01.2010 grundlegend geändert, so mussten die Mitgliedstaaten z.B. ein elektronisches System einführen, bei dem der Unternehmer den Erstattungsantrag über ein Web-Portal in seinem Ansässigkeitsstaat stellen kann. Aufgrund technischer Probleme in einigen Ländern wurde bereits am 15.07.2010 von der EU-Kommission verabschiedet, die Frist zur Antragstellung vom 30.09. des Folgejahres bis zum 31.03.2011, bezogen auf das Jahr 2009, zu verlängern.

In Drittländern (keine EU-Länder) bleibt es bei der Frist bis 30.06. des Folgejahres.

### **F A Z I T: Umsätze im Ausland**

Sofern Sie Leistungen im Ausland oder an ausländische Leistungsempfänger erbringen oder in Anspruch nehmen, ist für jeden Fall gesondert zu prüfen, wo und von wem die Leistungen zu versteuern sind.

**Bitte sprechen Sie uns an, bevor Sie Aufträge und Angebote abgeben bzw. annehmen und Rechnungen schreiben bzw. bezahlen.**

### Weitere Themen:

#### **Riester-Verträge: Was Sie unbedingt beachten sollten!**

Riestern rechnet sich nur über die staatlichen Zulagen. Darum denken Sie daran, die Zulagen zu beantragen. Bevollmächtigen Sie doch einfach Ihren Anbieter (Bank/Versicherung), die Anträge alljährlich für Sie zu stellen. Eine Angabe nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung reicht nicht aus.

Die staatlichen Zulagen werden gekürzt, wenn man weniger als 4% der rentenversicherungspflichtigen Bezüge des Vorjahres einzahlt. Lassen Sie ggf. durch Ihren Anbieter prüfen, ob Sie die vollen Zulagen erhalten oder ggf. den Beitrag erhöhen sollten.

Normalerweise können Minijobber keine zulagengeförderte Riester-Rente ansparen, weil sie keine eigenen Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Minijobber können aber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und dann mit sehr geringen eigenen Beiträgen (z. Zt. bei 400,00 € Lohn 19,60 € Eigenbeitrag) sowohl Beitragszeiten für ihre Rente als auch die Riester-Zulagenförderung erwerben.

#### **Kindergeld – Fallbeilwirkung ist verfassungsgemäß**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde über die Fallbeil-Wirkung beim Kindergeld nicht zur Entscheidung angenommen.

Bei Kindern unter 18 Jahren ist die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes für die Gewährung des Kindergelds irrelevant. Im Übrigen entfällt der Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag, wenn die Einkünfte und Bezüge eines Kindes den Grenzwert von 8.004,00 € übersteigen (Fallbeilwirkung).

Zu den Einkünften eines Kindes gehören z. B. Ausbildungsvergütungen, Einnahmen während einer Übergangszeit oder für in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübte Tätigkeiten, Zinserträge und Waisenrenten. Zu den anrechenbaren Bezügen gehören u. a. Leistungen nach dem BAföG (Zuschussanteil). Die Einnahmen werden um die Werbungskosten, wie Fahrtkosten zur Arbeit, Fachliteratur etc., gemindert.

Eltern und deren volljährige Kinder sollten immer über die Einnahmen der Kinder kommunizieren, damit nicht wegen einiger weniger Euro das gesamte Kindergeld riskiert wird.

#### **Kindergeld: Pauschalen bei Kontoführungsgebühren und Reinigungskosten**

Bei der Berechnung des Grenzbeitrages für das Kindergeld können Aufwendungen für die Kontoführungsgebühren und Arbeitsmittel sowie Kosten für die Reinigung spezieller Berufskleidung auch ohne gesonderte Nachweise als beruflich bedingte Werbungskosten anerkannt werden.

#### **Kindergeld – erhöhtes Kindergeld durch sog. „Zählkind“**

Durch die Wahl des Kindergeldberechtigten können Eltern, die Kinder aus einer früheren Beziehung haben, mehr Kindergeld erhalten. Ab dem dritten und vierten Kind gibt es mehr Kindergeld, nämlich 190,00 € bzw. 215,00 € anstatt der 184,00 €. Kindergeld wird immer nur an einen Elternteil ausbezahlt, den sogenannten Kindergeldberechtigten.

Mitgezählt in der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen Kinder (sog. Zählkinder), für die kein Kindergeld gezahlt werden kann, weil sie sich in der Obhut eines anderen Elternteils befinden und dieser deshalb das Kindergeld vorrangig erhält.

Ein Kind, für das an dem vorrangig Berechtigten Kindergeld gezahlt wird, wird gleichwohl auch bei dem nachrangig Berechtigten als sogenanntes Zählkind berücksichtigt. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind. Ein Zählkind schiebt jüngere Zahlkinder hoch, so dass für sie die jeweils nächsten Kindergeldsätze anfallen.

#### **Beispiel:**

Ein zusammenlebendes Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. Der Vater hat aus seiner früheren Ehe weitere drei Kinder. Wenn jetzt der Vater das Kindergeld beantragt, erhielte er es in Höhe für das vierte und fünfte Kind, je 215,00 €, im Gegensatz zur Mutter, die nur je 184,00 € für das erste und zweite Kind erhalten würde.

#### **Häusliches Arbeitszimmer: Teilweise Rückkehr zur Rechtslage 2006**

Das häusliche Arbeitszimmer ist wieder steuerlich absetzbar. Künftig kann bis zu 1.250,00 € geltend gemacht werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Regelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2007. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Juli 2010 entschieden, dass das seit 2007 in vielen Fällen geltende Verbot der steuerlichen Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern nichtig ist.

### Sozialversicherungsrechtliche Hinweis- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer

#### Nachweispflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Das gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse. Im § 2 NachwG sind die wesentlichen Vertragsbestandteile aufgelistet.

Im Rahmen von Steuer- und Sozialversicherungsprüfungen wird die Vorlage dieser Niederschriften immer häufiger verlangt.

#### Sofortmeldung zur Sozialversicherung

Arbeitgeber, die den unten genannten Wirtschaftsbereichen angehören, haben für alle Arbeitnehmer vor der ersten Arbeitsaufnahme eine Sofortmeldung abzugeben:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellgewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den „Personalfragebogen – Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung -“.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann künftig mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### Sozialversicherungsausweis

Seit 01.01.2009 sind die Arbeitnehmer verpflichtet, anstelle des früher relevanten Sozialversicherungsausweises amtliche Personaldokumente mitzuführen oder vorzulegen, wenn sie in bestimmten Branchen Dienst- oder Werkleistungen erbringen. Solche Dokumente sind der Personalausweis, der Reisepass oder deren Ersatzdokumente. Folgende Branchen sind davon betroffen:

- Bauwirtschaft
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
- Schaustellgewerbe
- Land- und Forstwirtschaft
- Garten- und Landschaftsbau

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Nahrungs- und Genussmittelherstellung
- Sicherheitsdienstleistungsunternehmen
- Briefdienstleistungsunternehmen
- Telefondienstleistungsunternehmen
- Pflegedienstleistungsunternehmen
- Entsorgungs- und Recyclinggewerbe

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Beschäftigten schriftlich über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten zu informieren.

#### Beitragsaufstockung zur Rentenversicherung

Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben die Möglichkeit, durch die Zahlung relativ niedriger eigener Beiträge vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben. Der Hauptvorteil der Beitragsaufstockung für den Arbeitnehmer ist, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Diese sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation
- Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (Riester-Förderung) für den Minijobber und ggf. sogar den Ehepartner

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Minijobber zu Beginn ihrer Beschäftigung über diese Möglichkeit zu informieren. Dies sollte schriftlich erfolgen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich für den Arbeitgeber, den „Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte“ auszufüllen und vom Arbeitnehmer unterschreiben zu lassen.

Wichtig: Im Fall der Nichtaufklärung haftet der Arbeitgeber für den entgangenen Rentenanspruch und nicht für den Aufstockungsbetrag!!!

Die entsprechenden Personalfragebögen stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### Betriebliche Altersvorsorge: Aufklärungspflicht des Arbeitgebers

Die Informations- und Aufklärungspflicht des Arbeitgebers in Bezug auf die betriebliche Altersvorsorge ist ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil des Betriebsrentengesetzes. Die Arbeitnehmer sollten idealerweise direkt bei der Arbeitsaufnahme über die Optionen, die zum Aufbau einer Altersvorsorge möglich sind, aufgeklärt werden. Der Arbeitgeber sollte sich schriftlich bescheinigen lassen, dass er seiner Pflicht nachgekommen ist.

Kommt der Arbeitgeber seiner Pflicht nicht nach, ist der Arbeitnehmer berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

### **Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011**

Wie wir bereits in unserem Infobrief November 2009 berichtet haben, wurde die Lohnsteuerkarte aus Papier zum letzten Mal für das Jahr 2010 ausgestellt, da der Gesetzgeber entschieden hat, das Lohnsteuerabzugsverfahren auf ein elektronisches Verfahren umzustellen.

Deshalb möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Lohnsteuerkarte 2010 auch für das Jahr 2011 ihre Gültigkeit behält!

Sollten sich im Jahr 2011 Änderungen, z.B. ein Steuerklassenwechsel oder die Eintragung von Kinderfreibeträgen ergeben, ist das Finanzamt für die entsprechende Eintragung zuständig. Wird für 2011 eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 aus (eine sogenannte Ersatzbescheinigung).

Die Antragsformulare können auch im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) heruntergeladen werden.

### **Bauleister und Rechnungsstellung an Privatkunden**

Wenn Sie als Bauleister Rechnungen an Privatkunden ausstellen, sind Sie verpflichtet, auf die Aufbewahrungspflicht gemäß § 14b, (1), Nr. 1, S. 5 UStG hinzuweisen.

Bitte schreiben Sie daher folgenden Vermerk unter die entsprechenden Rechnungen: „Bitte bewahren Sie diese Rechnung 2 Jahre lang, gemäß § 14b (1) Nr. 1, S. 5 UStG,“ auf.

Verletzungen der Rechnungsausstellungspflicht der Unternehmer sowie der Aufbewahrungspflichten der Privatleute können mit Geldbußen (500,00 € - 5.000,00 €) geahndet werden.

### **Grundsteuer – Neubewertung von Grundvermögen**

Für die Festsetzung der Grundsteuer muss zunächst ein Einheitswert des Grundstücks festgestellt werden. Dieser bestimmt sich derzeit in den alten Bundesländern nach den Wertverhältnissen zum 01.01.1964 und in den neuen Bundesländern nach denen zum 01.01.1935.

Nach Ansicht der Bundesfinanzrichter ist diese Einheitsbewertung nur noch für Bewertungsstichtage bis zum 01.01.2007 verfassungsrechtlich akzeptabel. Der Bundesfinanzhof hat daher den Gesetzgeber aufgefordert, tätig zu werden und auf die aktuellen Wertverhältnisse als Bewertungsgrundlage abzustellen. Das würde dann auch eine höhere Grundsteuer zur Folge haben.

### **Krankenversicherungsbeiträge auf Auszahlungen Direktversicherung**

Wird eine betriebliche Lebensversicherung gänzlich auf den Arbeitnehmer umgeschrieben und zahlt der Arbeitnehmer die Beiträge privat weiter, so darf die privat finanzierte Lebensversicherungssumme nicht mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen belastet werden.

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) - steuerliche Behandlung ab 2010**

Ab 2010 bestehen für die steuerliche Behandlung Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) sowie der GWG-Sammelposten folgende Wahlrechte:

Grundregel: Aufwendungen für abnutzbare, bewegliche, selbständige Wirtschaftsgüter können ab 1,00 € aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Abweichend von der Grundregel können Aufwendungen:

1. Alternative:

- a) bis 150,00 € netto direkt als Betriebsausgabe gebucht werden,
- b) von 150,01 € bis 410,00 € auf das Konto GWG gebucht und dann sofort voll abgeschrieben werden.

2. Alternative:

- a) bis 150,00 € netto direkt als Betriebsausgabe gebucht werden,
- b) von 150,01 € bis 1.000,00 € auf das Konto GWG-Sammelposten gebucht und dann pauschal über fünf Jahre abgeschrieben werden.

### **Abgeltungssteuer / Fristablauf für Antrag zur Ausstellung einer Verlustbescheinigung (VLH) zum 15.12.2010**

Wir möchten Sie auch in diesem Jahr an einen wichtigen Termin im Rahmen der bereits seit dem 01.01.2009 geltenden Abgeltungssteuer informieren.

Betroffen sind Sie nur, wenn Sie, in der Vergangenheit oder aktuell, ein Wertpapierdepot besitzen und durch Verkäufe Verluste realisiert haben.

Neuverluste

Seit dem 01.01.2009 werden Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren (die Sie ab 2009 angeschafft haben) steuerlich im Rahmen der Abgeltungssteuer berücksichtigt, und zwar unabhängig davon, ob Sie diese innerhalb oder außerhalb der bisherigen Einjahresfrist erzielen.

Ihr Kreditinstitut verrechnet hierbei automatisch Gewinne mit Verlusten, so dass Abgeltungssteuer erst anfällt, wenn die Gewinne überwiegen. Diese automatische Verrechnung erfolgt allerdings nicht zwischen Eheleuten oder zwischen Ihren Konten/Depots bei verschiedenen Banken.

Haben Sie somit bei einer Bank Gewinne und bei der anderen Bank Verluste erwirtschaftet, haben Sie Steuern auf die Gewinne gezahlt, die Verluste aber nicht steuermindernd geltend machen können. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte Verluste, der andere Ehegatte Gewinne erwirtschaftet hat.

Die Verrechnung der Gewinne und Verluste kann nur mit der Einkommensteuererklärung erfolgen, vorausgesetzt Sie haben von der Bank eine sog. Verlustbescheinigung vorliegen.

Die Verlustbescheinigung wird auf Antrag von Ihrer Bank erteilt, der Antrag muss bis zum 15.12.2010 gestellt werden.

### **Vollständige Erklärung der Renten in der Einkommensteuererklärung**

Bis auf einige wenige Ausnahmen sind Renten in der Regel steuerpflichtig und somit vollständig in der Einkommensteuererklärung zu erfassen. Bei der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns Ihre Renten vollständig mitteilen und die Rentenbescheide einreichen. Werden Renteneinkünfte nicht erklärt, liegt Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung vor.

Die Finanzverwaltung hat bereits die Möglichkeit zu prüfen, ab welchem Zeitpunkt Sie welche Renten bezogen haben. Somit kann ein Abgleich mit Ihrer Steuererklärung erfolgen.

Sofern Sie in der Vergangenheit Ihre Renten nicht vollständig erklärt haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir über die Nacherklärung der Renteneinkünfte sprechen.